

II-9622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/51-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 28. April 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017. Wien

4332 /AB
1993-04-29
zu 4343 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 1. März 1993, Nr. 4373/J, betreffend Prämien-erhöhungen bei gleichzeitiger Leistungssenkung der Versicherungen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Beantwortung der Fragen 1-3 und 5 fällt nur hinsichtlich ihrer versicherungsaufsichtsrechtlich relevanten Aspekte in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Einzelheiten über allfällige geplante Maßnahmen in der Versicherungswirtschaft der gefragten Art sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt. Ich ersuche um Verständnis, daß ich aufgrund dieser Kompetenz- und Sachlage zu einigen Fragen nur eingeschränkt Stellung nehmen kann.

Zu 1. und 2.:

Zunächst ist zu bemerken, daß die Prämie, ein Selbstbehalt oder der Umfang des Versicherungsschutzes grundsätzlich nur mit Wirkung für neue Verträge geändert werden dürfen. Bei bestehenden Versicherungsverträgen ist es dem Versicherer nicht möglich, einseitig in die beiderseitigen Leistungsverpflichtungen einzugreifen. Ausnahmen hiervon bestehen lediglich in der Krankenversicherung und in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. In der Krankenversicherung ist der Versicherer im Rahmen der Kostengarantie verpflichtet, seine Leistungen an gestiegene Krankheitskosten anzupassen. Dem steht das Recht des Versicherers gegenüber, die Prämien im notwendigen Ausmaß zu erhöhen. Allenfalls kann an Stelle der Prämien-erhöhung oder gegen eine geringere Prämien-erhöhung ein Selbstbehalt eingeführt oder erhöht werden. Dieses Recht des Versicherers ist notwendig, weil der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und das ordentliche Kündigungsrecht des Ver-

- 2 -

sicherers ausgeschlossen ist. Der Versicherungsnehmer kann die Prämienhöhung abwenden, indem er auf die Kostengarantie verzichtet. Danach beschränkt sich die Leistungspflicht des Versicherers auf den tariflich vorgesehenen unveränderten Umfang. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wirken Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Tarife auch auf bestehende Verträge.

Änderungen des Umfangs des Versicherungsschutzes sind stets Änderungen von Versicherungsbedingungen und bedürfen als solche der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In der Krankenversicherung gilt dies auch für die Tarife und - mit Ausnahme der Gruppenversicherung - für die Prämienanpassungen bei bestehenden Verträgen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind der Versicherungsaufsichtsbehörde neue oder geänderte Tarife vor ihrer Einführung mitzuteilen. Nur in diesem Rahmen besitzt die Versicherungsaufsichtsbehörde verlässliche Informationen über vollzogene und kurzfristig geplante Maßnahmen der Versicherungsunternehmen. Im Hinblick auf die eingangs dargelegte Sach- und Kompetenzlage ist es dem Bundesministerium für Finanzen daher nicht möglich, die gestellten Fragen im einzelnen zu beantworten.

Zu 3.:

Derzeit liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Anträge vor, die eine Einschränkung des bestehenden Umfangs des Versicherungsschutzes, insbesondere auch in Bezug auf die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung, zum Gegenstand haben. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Zu 4.:

Prämienhöhungen, die Einführung und Erhöhung von Selbstbehalten und Einschränkungen des Umfangs des Versicherungsschutzes stellen grundsätzlich in gleicher Weise geeignete Maßnahmen dar, einer gestiegenen Schadenbelastung Rechnung zu tragen, kommen aber, wie bereits obigen Ausführungen entnommen werden kann, grundsätzlich nur mit Wirkung für neue Verträge in Betracht. Welche Maßnahmen die Versicherungsunternehmen treffen, liegt in deren eigener Verantwortung und kann - mit den genannten Ausnahmen - von der Versicherungsaufsicht nicht beeinflusst werden. Eine kontinuierliche Verschlechterung des Schadenverlaufes zwingt die Versicherungsunternehmen dazu, die Relation zwischen Prämie und zugesagter Leistung in irgendeiner Weise zu korrigieren. Dem können sich die Versicherungsunternehmen allerdings nur in engen Grenzen durch Rationalisierung, verschärfte Risikoanalyse oder Verbesserung der Kapitalerträge entziehen. Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs hat in einer Stellungnahme dazu noch

- 3 -

ausgeführt, daß zwischen Prämienhöhe und Leistungsumfang ein zwingender versicherungsmathematischer bzw. kalkulatorischer Zusammenhang besteht und daher bei versicherungstechnischem Kostendruck entweder die Prämie erhöht, der Leistungsumfang gesenkt oder eine Kombination aus beiden gewählt werden müsse. Wie der Verband weiters mitteilt, ist der Leistungsumfang zwar in den Allgemeinen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen präzisiert, aber trotzdem von der wirtschaftlichen Entwicklung und von Verhaltensänderungen der Versicherungsnehmer abhängig. Daher können laut Stellungnahme des Verbandes Erhöhungen der Aufwendungen für Versicherungsfälle aufgrund überinflationärer Preissteigerungen sowie auch zufolge gesteigener Schadenhäufigkeiten eine Verteilung des Kostendruckes sowohl prämiens- wie auch leistungsseitig nahelegen.

Zu 5.:

Diese Frage betrifft keinen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung und unterliegt daher nicht dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz determinierten Fragerecht. Im Hinblick darauf kann ich mich zu dieser Frage nur auf die bereits erwähnte Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs beziehen. Danach wären etwa Schadenabwehr und -verhütung geeignete Maßnahmen, den Anstieg der Schadenaufwendungen zu dämpfen. Die privaten Versicherer seien laut den Ausführungen des Verbandes darüberhinaus ständig bemüht, durch Verhandlungen bzw. Überzeugungsarbeit dahingehend Einfluß zu nehmen, daß die der Prämienkalkulation zugrundeliegenden Primärpreise, wie etwa Autoreparaturkosten, Spitalpreise und Arzthonorare, nur in einem für die Versicherten vertretbaren Ausmaß erhöht werden. Kostensteigerungen, welche durch diese Maßnahmen nicht hintangehalten werden können und welchen sich auch nicht durch Risikoauswahl und Eingrenzungen des Leistungsumfanges begegnen läßt, werden nach Angaben des Verbandes prämienswirksam. Wie der Verband dazu noch ausführt, würde die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Versicherer aus Versicherungsverträgen ernstlich gefährdet sein, wenn auf Prämienanpassungen verzichtet wird.

Zu 6.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind solche Pläne nicht bekannt.

Beilage



BEILAGE

Nr. 4373/A

1993-03-01

ANFRAGE

der Abgeordneten Haupt. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Prämien erhöhungen bei gleichzeitiger Leistungssenkung der Versicherungen

Die österreichischen Versicherungen planen einerseits eine Prämienhöhung gleichzeitig aber einen höheren Selbstbehalt sowie einen eingeschränkten Leistungsumfang bei mehreren Versicherungssparten.

Betroffen dürften vor allem die Bereiche KFZ-Kaskoversicherung, Krankenversicherung und Industrieversicherung sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

- 1) Inwieweit sind Erhöhungen der Versicherungsprämien geplant, d.h. in welcher Höhe und bei welchen Versicherungssparten?
- 2) Wann sollen diese Erhöhungen in Kraft treten?
- 3) Ist es richtig, daß die Versicherungen auch einen höheren Selbstbehalt sowie eine Beschränkung des Leistungsumfanges anstreben und wenn ja, in welchem Umfang sollen die Versicherungsleistungen verringert werden?
- 4) Wie können Sie die Tatsache erklären, daß einerseits die Prämien erhöht andererseits jedoch die Leistungen eingeschränkt werden?
- 5) Wie haben die Versicherungen vor, die in einigen Bereichen explodierenden Kosten in Zukunft zu tragen?
- 6) Gibt es Pläne, daß die öffentliche Hand in Zukunft verstärkt Versicherungsleistungen mitzahlen muß und wenn ja, in welchem Ausmaß?

Wien, den 1. März 1993